

Vertrag über Fahrzeugmiete

Zwischen dem

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Münster, Schillerstraße 44b, 48155 Münster, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Hölscheidt, ebd.,
im Folgenden

Vermieter

und

dem

im Folgenden

Mieter

Über den Zeitraum von _____ bis _____ wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter stellt dem Mieter das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen MS-KB 45 Modell Ford Transit gegen Entgelt zur Nutzung zur Verfügung, soweit das Fahrzeug verfügbar ist. Dabei handelt es sich um eine Mitbenutzung des Fahrzeugs durch den Mieter, soweit das der eigene Geschäftsbetrieb des Vermieters zulässt.

§ 2 Nutzungsgebühr

1. Pro Miet-Tag fällt eine Pauschale von 80,00 € (70,00 € für KAB-Mitglieder) an. In dieser sind pro Miet-Tag 150 gefahrene km frei.
2. Pro mehr gefahrenen km fällt für die Nutzung des Fahrzeugs eine Gebühr von 0,20 € zzgl. Umsatzsteuer an.
3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des im Fahrzeug befindlichen Fahrtenbuchs. Im Fahrtenbuch ist jede Einzelfahrt zu erfassen. Hin- und Rückweg sind getrennt zu notieren, auch wenn sie unmittelbar aufeinanderfolgend zurückgelegt werden. Die Kilometerstände bei der Übergabe des Fahrzeugs sind zusätzlich jeweils im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

4. Werden das **Fahrtenbuch und die Übergabeprotokolle nicht entsprechend dieser Regelung geführt oder sind die darin gemachten Angaben nicht korrekt**, dann ist der Mieter verpflichtet eine **Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 €, für jeden Verstoß gegen** seine Pflicht das Fahrtenbuch und die Übergabeprotokolle korrekt zu führen, **zu zahlen**.
5. Der Vermieter ist zur Überprüfung der im Fahrtenbuch gemachten Angaben durch den Mieter berechtigt. Diese Überprüfung findet insbesondere durch die Kontrolle des Kilometerzählers bei Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs statt.
6. Spätestens 14 Tage nach Rückgabe des Fahrzeugs wird für die jeweiligen Nutzungstage eine Abrechnung erstellt. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von einer Woche vom Konto des Mieters eingezogen.

§ 3 Reservierung und Nutzung

1. Das Fahrzeug muss zur Nutzung vorab reserviert werden.
2. Bei einer Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs zur Reservierung für den vom Mieter gewünschten Zeitraum bestehen keine Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter.
3. Bei einer Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs zur Nutzung für den vom Mieter reservierten Zeitraum bestehen keine Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter, wenn der Vermieter und seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Gründe für die Nichtverfügbarkeit nicht zu vertreten haben.
4. Die Übergabe des Fahrzeugs (Übernahme und Rückgabe) erfolgt am Sitz des Vermieters. Eine hiervon abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform.
5. Bei der Übergabe des Fahrzeugs ist das diesem Vertrag anliegende Übergabeprotokoll auszufüllen und im Briefkasten des Vermieters zu hinterlegen.
6. Die Personen, die das Fahrzeug führen, sind vorab dem Vermieter gegenüber zu benennen. Das Fahrzeug darf ausschließlich von Personen geführt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die vorab gegenüber dem Vermieter benannt worden sind. Dem Vermieter ist vor einer erstmaligen Nutzung des Fahrzeugs durch eine bestimmte Person die Möglichkeit der Überprüfung der Fahrerlaubnis dieser Personen einzuräumen; diese Überprüfung der Fahrerlaubnis durch den Vermieter wird alle 6 Monate wiederholt. Sollte eine Überprüfung der Fahrerlaubnis der Personen, die das Fahrzeug führen, durch den Vermieter im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich sein, so verpflichtet sich der Mieter, die Fahrerlaubnis und das Alter des Fahrers zu überprüfen.
7. Eine Nutzung des Fahrzeugs für private Zwecke sowie eine Überlassung zum Gebrauch durch Dritte ist nicht zulässig und berechtigt den Vermieter zur Kündigung des Vertrages.

§ 4 Zahlungsabwicklung

Der Mieter erteilt zur Durchführung des Rahmenvertrages über Fahrzeugmiete dem Vermieter ein SEPA-Lastschriftmandat. Sollten Buchungen aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden können, trägt der Mieter die dadurch entstehenden Kosten.

§ 5 Unterhaltung des Fahrzeugs

1. Das Fahrzeug wird vollgetankt vom Mieter übernommen und vollgetankt zurückgegeben. Sollte das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgegeben werden, dann stellt der Vermieter für die Betankung des Fahrzeugs die Treibstoffkosten sowie eine Servicegebühr von 50 € für den zeitlichen und personellen Aufwand der Betankung in Rechnung.
2. Das Fahrzeug wird sauber vom Vermieter übernommen und sauber zurückgegeben. Sollte das Fahrzeug in verschmutztem Zustand zurückgegeben werden, dann stellt der Vermieter für die Reinigung des Fahrzeugs die Reinigungskosten, sowie eine Servicegebühr von 50 € für den zeitlichen und personellen Aufwand der Reinigung in Rechnung.
3. Das Fahrzeug verfügt über einen AdBlue Tank. Der Vermieter trägt Sorge dafür, dass der AdBlue Tank bei der Übernahme des Fahrzeugs für den Mietzeitraum ausreichend befüllt ist. Der Mieter ist verpflichtet, den Füllstand des AdBlue Tanks zu kontrollieren und gegebenenfalls AdBlue nachzufüllen. **Sinkt der Inhalt des AdBlue Tanks unter einen Mindestinhalt, dann lässt sich das Fahrzeug nicht mehr starten.** Kosten für das Nachfüllen von AdBlue oder sonstiger Betriebsmittel, die 50 € im Kalenderjahr überschreiten, werden vom Vermieter erstattet, das gilt nicht für den Treibstoff.

§ 6 Versicherung

1. Das Fahrzeug ist Vollkasko versichert. Der Mieter zahlt bei einem Unfall/ Schaden mit seiner Beteiligung/ Mietzeit eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 €.
2. Die Polizei ist immer bei Unfällen jeglicher Art hinzuzuziehen, auch wenn kein Dritter daran beteiligt war.

3. Der Vermieter ist unverzüglich über einen Unfall zu benachrichtigen. Dazu ist der im Fahrzeug hinterlegte Unfallbericht zu benutzen.

§ 7 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

§ 8 Haftung des Mieters

1. Für Schäden am Fahrzeug und den Verlust des Fahrzeugs, für Verletzungen der Mietvertragsbedingungen haften der Mieter und der Fahrer nach allgemeinen Haftungsregelungen. Das bedeutet, dass Mieter und Fahrer dann nicht haften, wenn sie eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
2. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die durch ihn oder durch Fahrer, denen er das Fahrzeug während des Mietzeitraums überlassen hat, verursacht werden.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Kosten frei, die durch derartige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften entstehen. Dazu zählen insbesondere Bußgelder und Gebühren, aber auch alle sonstigen Kosten, die von Behörden oder sonstigen Dritten anlässlich dieser Verstöße geltend gemacht werden.

§ 9 Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarungen und Einzelheiten zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Münster, den

Münster, den

KAB Diözesanverband Münster
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herr Hermann Hölscheidt

vertreten durch,

Anlagen

- 1. Übergabeprotokoll**
- 2. Unfallbericht**